Spitälern, Heilstätten, Krankenkassen und Behörden, ein verschwindend geringer Teil von Privatärzten zugewiesen. Eine starke Steigerung zeigte in den letzten zwei Jahren die Zahl der von den Schulärzten zugewiesenen Schulkinder, wie sich überhaupt seit Einführung der Hautprobe bei den Schulanfängern erfreulicherweise ein intensives Zusammenarbeiten zwischen Fürsorgestelle und Schularzt entwickelt hat. Unter den Neuaufnahmen ist die Zahl der Angehörigen und Wohnungsmitglieder sehr groß, die von Personen geschickt werden, die in der Fürsorgestelle als krank erkannt wurden. Dieser Gruppe, die durch einen erkrankten Wohnungsgenossen besonders gefährdet ist, wendet die Fürsorgestelle ihr Hauptaugenmerk zu.

Behandlung in den Fürsorgestellen.

Ärztliche Behandlung erfolgt in den Fürsorgestellen im allgemeinen nicht; in einzelnen Fällen, wo die ambulatorische Fortsetzung einer in einer Heilstätte begonnenen Behandlung notwendig ist, übernimmt der Fürsorgearzt diese Aufgabe unter der Voraussetzung, daß es sich um mittellose und nicht krankenversicherte Patienten handelt. Doch bleiben diese Fälle vereinzelt. Sehr häufig wird dagegen die Behandlung von den Fürsorgestellen veranlaßt, indem die Patienten an Kassenärzte, Privatärzte, Ambulatorien, Spitäler, Röntgen- und Bestrahlungsinstitute gewiesen werden. Auch die zu diagnostischen Zwecken oft nötigen Röntgenuntersuchungen werden von den Fürsorgestellen durch Zuweisung an die Röntgeninstitute der verschiedenen Wiener Spitäler und Heilstätten veranlaßt. Eine städtische Fürsorgestelle besitzt auch einen eigenen Röntgenapparat.

Die Aufnahme in Heilstätten und die Entlassung.

Die Aufnahme in Heilstätten und Erholungsheime der Gemeinde Wien oder auf vertraglich sichergestellte Plätze der Gemeinde Wien in fremden Heilstätten erfolgt grundsätzlich nur durch die Fürsorgestellen. Die Fürsorgestelle entscheidet nach entsprechender Untersuchung und Beobachtung

Städtische Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige (Untersuchungszimmer).

über die gesundheitliche Bedürftigkeit des Patienten und schlägt auf Grund des angeschlossenen ärztlichen Gutachtens sowie eines Berichtes über die sozialen Verhältnisse der Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige den Kranken zur Aufnahme in eine Heilstätte vor. Aufnahme und Entlassung wird der Fürsorgestelle von der Heilstätte aus bekanntgegeben. Dadurch wird die weitere Überwachung des Kranken bedeutend erleichtert. Die Kurdauer beträgt je nach der gesundheitlichen Bedürftigkeit des Patienten vier bis sechs Wochen, drei Monate und länger.

Die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige der Gemeinde Wien.

Der Zentralaufnahmestelle obliegt insbesondere die zweckmäßige Verteilung der von den Fürsorgestellen vorgeschlagenen Kranken in die verschiedenen Heilanstalten. Der ärztliche Leiter der Zentralaufnahmestelle, dem als Tuberkulosereferenten des städtischen Gesundheitsamtes auch alle städtischen Tuberkulosefürsorgestellen unterstehen, entscheidet über die Aufnahme. Er bestimmt auf Grund einer nochmals vorgenommenen Untersuchung die Anstalt, für die der Kranke seinem Befunde nach geeignet ist. Die Einberufungen in die Heilstätten erfolgen der Reihe nach, je nach dem Freiwerden der Plätze.

Der administrative Apparat der Zentralaufnahmestelle untersteht einer eigenen Magistrats-Abteilung (Nr. 13), er umfaßt die soziale Perlustrierung, den Erhebungsdienst, die Einberufung in die Heilstätten, die Verpflegskostenverrechnung und die Abfertigung der Kindertransporte. Über die Bewilligung von Freiplätzen und Zahlungserleichterungen entscheidet eine besondere Kommission, die sich aus Vertretern der Magistrats-Abteilungen 8, 9, 12 und 13 zusammensetzt.

Die Tätigkeit der Zentralaufnahmestelle.

a) Anzahl der eingelangten Ansuchen im Jahre 1926.

Männer	Frauen	Kinder	Summe
1017	6043	5076	12.136